

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Kraftfahrt Firmenkunden, Stand: 01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
- A.2.3 Wer ist versichert?
- A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
- A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung
- A.2.7 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.8 Was ist nicht versichert?

A.3 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

- A.3.1 Was ist versichert?
- A.3.2 Wer ist versichert?
- A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
- A.3.5 Leistung bei Invalidität
- A.3.6 Todesfallleistung
- A.3.7 Tagegeld
- A.3.8 Krankenhaustagegeld
- A.3.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
- A.3.10 Fälligkeit
- A.3.11 Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.3.12 Was ist nicht versichert?

A.4 Kfz-Umweltschadenversicherung

- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.5 Was ist nicht versichert?

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.5 Zahlungsweise

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

I.2 Ersteinstufung

- I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
- I.2.2 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2
- I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
- I.2.4 Führerscheinsonderregelung
- I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

I.3 Jährliche Neueinstufung

- I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
- I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
- I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
- I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M
- I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

- I.4.1 Schadenfreier Verlauf
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

- I.5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- I.5.2 In der Vollkaskoversicherung

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
- I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
- I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Tarifänderung
- J.4 Kündigungsrecht
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.6 Änderung der Tarifstruktur

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

-
- L Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei deren Verletzung**
- L.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
 - L.2 Rücktritt
 - L.3 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung
 - L.4 Anfechtung

- M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- M.1 Wenn Sie mit uns mal nicht zufrieden sind
 - M.2 Gerichtsstände

- N Sanktionsklausel**
- N.1 Mit wem dürfen wir keine Versicherungen abschließen?

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

- 1 Pkw**
- 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)/ in Schadenklassen (S und M) und Beitragssätze
 - 1.2 Rückstufung von Pkw im Schadenfall
- 2 Mietwagen und Taxen**
- 2.1 Einstufung von Mietwagen und Taxen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)/in Schadenklassen (S und M) und Beitragssätze
 - 2.2 Rückstufung von Mietwagen und Taxen im Schadenfall
- 3 Übrige Fahrzeuge**
- 3.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)/in Schadenklassen (S und M) und Beitragssätze
 - 3.2 Rückstufung von übrigen Fahrzeugen im Schadenfall

Anhang 2: Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Krafträder
- 2 Pkw
- 3 Mietwagen
- 4 Taxen
- 5 Selbstfahrervermietfahrzeuge
- 6 Leasingfahrzeuge
- 7 Kraftomnibusse
- 8 Werkverkehr
- 9 Gewerblicher Güterverkehr
- 10 Wechsellaufbauten
- 11 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 12 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
- 13 Sonstige landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 14 Milchtankwagen
- 15 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 16 Lieferwagen
- 17 Lkw
- 18 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 19 Campingfahrzeuge

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Kraftfahrt Firmenkunden, Stand: 01.10.2024

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Unfallversicherung (A.3)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.4)

Die Kfz-Haftpflicht-, die Kasko- sowie die Kfz-Unfallversicherung werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist Bestandteil des Vertrages über die Kfz-Haftpflichtversicherung und ist an das Bestehen der Kfz-Haftpflichtversicherung gekoppelt.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen.

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt.

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechtigte Insassen eines Fahrzeuges, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Bei der 100 Mio Euro Pauschaldeckung beträgt die Versicherungssumme für Personenschäden 15 Mio Euro je geschädigte Person.

A.1.3.2 Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, beschränkt sich unsere Leistungspflicht für Schäden, die durch die Beförderung gefährlicher Güter entstehen, auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen, sofern für die Beförderung dieser Güter eine Erlaubnis nach dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“ erforderlich ist.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers
– eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund vertraglicher oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**
- A.2.1 Was ist versichert?**
- Ihr Fahrzeug**
- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).
- A.2.1.2 Mitversicherung von Teilen und nicht versicherbare Gegenstände**
- Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.
- Beitragsfrei mitversichert sind die unter A.2.1.2.1 aufgeführten Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör.
- Abhängig vom Gesamtneuwert sind die unter A.2.1.2.2 aufgeführten Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör mitversichert bzw. nach ausdrücklicher Vereinbarung versicherbar.
- Ausschließlich gegen Beitragszuschlag sind die unter A.2.1.2.3 aufgeführten Teile versicherbar.
- Voraussetzung für die Mitversicherung von Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör ist, dass sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.
- Beitragsfrei mitversicherte Teile**
- A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
 - b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeuges dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
 - c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel und Fotoapparate bis 100 Euro),
 - d Bei Krafträdern und Leichtkrafträdern
 - Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden, sich in einem verschlossenen, mit dem Zweirad verbundenen Behältnis befinden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
 - Sonstige Motorradschutzbekleidung (z. B. Lederkombi, Motorradstiefel, Handschuhe) während diese beim Fahren mit dem versicherten Fahrzeug getragen wird
 - e für Elektro- und Hybridfahrzeuge: Akkus, Ladekabel, Ladeadapter und mobile Ladestation sowie im Fahrzeug verbaute Technik für induktives Laden (Ladeplatte)
 - f Autogas-, Erdgas- und Biogas-Anlagen
 - g Planen, Gestelle für Planen (Spiegel)
 - h Öcotag-Gerät bei Lkw und Zugmaschinen
 - i Normalausstattung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine zuzüglich Kraftheber, Mähwerk, Allwetterverdeck, Gitterräder sowie hydraulische oder mechanische Einrichtungen, die das Betreiben der Zugmaschinen ermöglichen,
 - j Fest im Fahrzeug eingebautes Wohnwagen- und Wohnmobileninventar
 - k Vorzelt
 - l Elektronische Geräte, die nur (oder auch) Funktionen für Radioempfang, Audio und Videowiedergabe oder technische Kommunikations- und Leitsysteme beinhalten (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme). Abweichend zu A.2.5.1.8 berechnen wir den Wiederbeschaffungswert hierfür wie folgt: Für jeden Monat des Gerätealters ziehen wir ein Prozent vom Kaufpreis ab. Als Kaufpreis gilt die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Scherentag. Den Abzug begrenzen wir auf höchstens 50 %. (CD/DVD für Navigationssysteme werden nur erstattet, wenn diese zusammen mit dem Navigationssystem entwendet werden.)
 - m Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen
 - n Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen und Folierungen
 - o Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern und Leichtkrafträdern
 - p Behindertengerechte Fahrzeugumbauten
 - q Solaranlagen an Wohnwagen und Wohnmobilen
 - r Arztkoffer
 - s Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten, Kindersitze
 - nach a) bis q) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
 - t eingebaute Regale, Stau- und Schubfächer (keine Werkzeuge oder Maschinen)

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

- A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis k) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 Euro einschließlich Mehrwertsteuer ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:
- a Antenne
 - b Behindertengerechte Fahrzeugumbauten
 - c Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern und Leichtkrafträdern
 - d Fernseher mit Antenne
 - e Freisprechanlage
 - f Funkanlage mit Antenne
 - g Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen
 - h Lautsprecher (auch mehrere)
 - i Mikrofön- und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)
 - j Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationsgeräte, fest eingebaute Telematikteile)
 - k Scheckkartenlesegerät bei Taxen und Mietwagen
- Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis k) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Mitversicherung ist ein Beitragszuschlag erforderlich.
- Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nur gegen Beitragszuschlag mitversicherte Teile

- A.2.1.2.3 Die nachfolgend unter a) bis n) aufgeführten Teile können nur gegen Beitragszuschlag mitversichert werden, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:
- a Anbaugeräte für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (z. B. Frontlader, Egge, Schneepflug etc.)
 - b Bar
 - c Beschläge (Monogramm usw.)
 - d Dachkoffer, Dachbox, Dachzelt
 - e Diktiergerät
 - f Doppelpedalanlage
 - g Kaffeemaschine
 - h Kühlbox
 - i Kurzkupplungssysteme für Lkw-Anhänger
 - j Panzerglas
 - k Spezialaufbauten (z. B. hydraulische Ladebordwand, Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).
 - l Rundumlicht (Blaulicht etc.)
 - m Schiebeverdeck für Lkw und Anhänger
 - n Zugelassene Veränderungen am Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Drehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

Nicht versicherbare Teile

- A.2.1.2.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient. Hierzu gehören z. B.
- a Autotelefon einschließlich Antenne
 - b Autokarten
 - c Funkrufempfänger
 - d Fotoausrüstung über 100 Euro
 - e Laptop oder Pocket-PC
 - f Mobiltelefon/Handy
 - g Mobiles Navigationsgerät auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung
 - h Persönliche Gegenstände der Insassen
 - i Reisegepäck
 - j Telefaxgeräte

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist).

Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der folgenden Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Überschwemmungen
- Sturm = eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8
- Hagel = Niederschlag aus Eisstückchen
- Blitzschlag = elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. Ebenfalls eingeschlossen sind durch einen Blitzschlag verursachte Überspannungsschäden an elektrischen Fahrzeugteilen (z. B. Lichtmaschine, Anlasser, Akkumulator von Elektro- und Hybridfahrzeugen), die durch das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen werden.
- Lawinen = an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen
- Dachlawinen = von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen
- Erdrutsche (z. B. Muren) = an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen
- Erdfall = naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen
- Erdbeben = eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren
- Vulkanausbruch = eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste mit dem Austreten von Lava, Asche oder sonstigen Materialien

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Tierbiss und Tierbissfolgeschäden

A.2.2.1.5 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden. Folgeschäden am versicherten Fahrzeug sind in der Teilkasko bis zu 25.000 Euro versichert.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden durch Entwendung der Fahrzeugschlüssel ausschließlich durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs oder durch Raub.

Glasbruch

A.2.2.1.7 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Nicht versichert sind Folgeschäden.

Bei einem Austausch der Frontscheibe ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz der Umweltplakette bis zu einer Höhe von 10,00 Euro.

Kurzschlusschäden

A.2.2.1.8 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden
Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines LKW durch beladen mit Kies.
Abweichend hiervon werden bei Pkw auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreiseschädigung für Neufahrzeuge

A.2.5.1.2 Die Neupreiseschädigung gilt für:

- PKW (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer- vermietfahrzeugen)
- Lieferwagen im Werkverkehr

Wir zahlen innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung den Neupreis des versicherten Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10 unter folgenden Voraussetzungen:

- Es liegt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des versicherten Fahrzeugs vor oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises.
- Das versicherte Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Als Neufahrzeuge gelten auch die versicherten Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu einem Monat auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 1.000 km aufweisen.

Ein vorhandener Restwert des versicherten Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Teil der Neupreiseschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Reparatur oder zur Wiederbeschaffung des PKWs oder des Lieferwagens im Werkverkehr innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Entschädigung sichergestellt ist.

A.2.5.1.4 Ist bei einem Totalschaden des PKWs oder des Lieferwagens im Werkverkehr auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir in der Teilkasko den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile ohne Einbaukosten, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zu Wiederbeschaffungswert des gesamten PKWs oder des Lieferwagens im Werkverkehr ergibt.

Kaufpreiseschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.5.1.5 Wir erstatten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust den Kaufpreis nach A.2.5.1.11. Dies gilt für Pkw (mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer- vermietfahrzeugen) oder Lieferwagen in den ersten 12 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie oder den im Versicherungsschein genannten Halter.

A.2.5.1.6 Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

- A.2.5.1.7 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.5.1.8 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.5.1.9 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- A.2.5.1.10 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muß. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- A.2.5.1.11 Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug beim Kauf tatsächlich entrichtet wurde. Die Höhe der Entschädigung ist auf 150 Prozent des Wiederbeschaffungswerts zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Sie müssen den Kaufpreis durch Vorlage des Kaufvertrags und/oder der Rechnung nachweisen.

Entsorgungskosten des Antriebs-Akkumulators

- A.2.5.1.12 Bei Totalschaden oder Zerstörung eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung des Antriebs-Akkus bis zu einer Höhe von 10.000 Euro. Dies gilt nur, wenn weder eine Verwertung noch eine Rücknahme durch den Hersteller oder Händler möglich ist.

Kosten für Löschcontainer

- A.2.5.1.13 Bei Totalschaden oder Zerstörung eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs übernehmen wir die erforderlichen Kosten für den Einsatz eines Löschcontainers bis zu einer Höhe von 10.000 Euro. Dieser Betrag wird auf die Höchstentschädigung nicht angerechnet.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
 - Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die Kosten einer vollständigen Reparatur, wenn die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes nicht erreichen.
Wir zahlen die Kosten der Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes, wenn die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes erreichen oder übersteigen (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9).
Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.5.1.2 und A.2.5.1.3
Im Falle einer fiktiven Abrechnung wird von den Lohnkosten maximal der ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssatz ersetzt.

Bergen und Abschleppen

- A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen des Fahrzeugs sowie das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.
Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Kein Abzug neu für alt

- A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung keinen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Dies gilt unabhängig von dem Alter des Fahrzeugs.

Verlust der Fahrzeugschlüssel

- A.2.5.2.4 Bei Raub oder Einbruchdiebstahl ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung.

Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen

- A.2.5.2.5 Wir erstatten auch die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung sowie für Elektrofahrzeuge

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.
- A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1 oder E.1 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.8.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.
- A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.10.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

- A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

- A.2.5.7.2 Rest und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese für jedes geschädigte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung

- A.2.6.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.6.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.
- A.2.6.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Das gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat.

Das gilt ebenfalls nicht, wenn das Schadenereignis durch den Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbeigeführt oder der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht wurde. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In allen anderen Fällen verzichten wir dem berechtigten Fahrer gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenfalls.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Ermöglichen Sie einen Diebstahl grob fahrlässig oder führen sie einen Schadenfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In allen anderen Fällen verzichten wir Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenfalls.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken

A.2.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, freies Fahren, Offroad-Rallyes). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten:

- offiziell ausgewiesene Motorsport-Rennstrecken und ehemalige Motorsport-Rennstrecken (z.B. Nürburgring, Hockenheimring, Sachsenring, Lausitzring)
- Flugplätze und ehemalige Flugplätze
- besonders gesicherte oder abgesperrte öffentliche Straßen oder Verkehrsflächen, die als Motorsport-Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden
- Offroad Parks

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrtsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisiert und anerkannt sind. Hierfür muss der Anbieter des Fahrtsicherheitstrainings über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

Reifenschäden

A.2.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht in der Teilkasko für beschädigte oder zerstörte Reifen.

Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.8.4 Ist Versicherungsschutz nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko) vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeuges

A.3.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.3.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person

- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.3.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs mit dem entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert.

Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme für Tod und Invalidität um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Die Leistungen des Versicherers richten sich nach den vereinbarten Versicherungssummen für:

- a den Fall der Invalidität
- b den Fall des Todes
- c Tagegeld
- d Krankenhaustagegeld

A.3.2.2 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen von A.3.1.1 tätig werden.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität

A.3.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

A.3.5.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
- beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.3.5.1.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

A.3.5.1.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

A.3.5.1.4 Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.3.6), sofern diese vereinbart ist.

A.3.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

A.3.5.2.1 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

- Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

A.3.5.2.2 Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.3.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.3.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.3.10.4).

Gliedertaxe

A.3.5.2.3 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
andere Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

A.3.5.2.4 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

A.3.5.2.5 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.3.5.2.3 und A.3.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

A.3.5.2.6 Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

A.3.5.2.7 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invalidität nach A.3.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.3.6 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

A.3.6.1 Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.4.1.

Art und Höhe der Leistung

A.3.6.2 Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.3.7 Tagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

A.3.7.1 Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.3.7.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich
 - nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
 - nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.
- Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.3.8 Krankenhaustagegeld

Voraussetzungen für die Leistung

A.3.8.1 Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindesten 3 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

A.3.8.2 Wir zahlen das vereinbarte Krankenhaustagegeld

- für jeden Tag der vollstationären Behandlung, längstens für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls.

A.3.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheit oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.3.9.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.3.9.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.3.9.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads
- bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas
- anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.3.9.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.3.10 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.3.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.4.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Prozentsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.3.10.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

- Vorschüsse**
- A.3.10.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- Neubemessung des Invaliditätsgrads**
- A.3.10.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.
Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.
Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu.
– Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
– Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.
Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbeitrag jährlich zu verzinsen.
- A.3.11 Zahlung für eine mitversicherte Person**
Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.
- A.3.12 Was ist nicht versichert?**
- Straftat**
- A.3.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit**
- A.3.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.
- Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken**
- A.3.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, freies Fahren, OffroadRallyes). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten:
– Offiziell ausgewiesene Motorsport-Rennstrecken und ehemalige Motorsport-Rennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Sachsenring, Lausitzring)
– Flugplätze und ehemalige Flugplätze
– Besonders gesicherte oder abgesperrte öffentliche Straßen oder Verkehrsflächen, die zeitweise als Motorsport-Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden
– Offroad Parks und Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) organisiert und anerkannt sind. Hierfür muss der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.
Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4.
- Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**
- A.3.12.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- Kernenergie**
- A.3.12.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie
- Bandscheiben, innere Blutungen**
- A.3.12.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.3.1.2 ist.
- Infektionen**
- A.3.12.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
- Psychische Reaktionen**
- A.3.12.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- Bauch- und Unterleibsbrüche**
- A.3.12.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- A.4 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz**
Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist Bestandteil des Vertrages über die Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie ist an das Bestehen der Kfz-Haftpflichtversicherung gekoppelt. Im Falle der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- A.4.1 Was ist versichert?**
- Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt**
- A.4.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzlich und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.
- Begründete und unbegründete Ansprüche**
- A.4.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
A.4.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
- Regulierungsvollmacht**
- A.4.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.
- A.4.2 Wer ist versichert?**
- A.4.2.1 Die Regelungen unter A.1.2 gelten entsprechend.
A.4.2.2 Darüber hinaus gelten Umweltschäden mitversichert,
– die durch fremde Fahrzeuge verursacht werden, die von Ihnen gemietet oder geliehen sind und für die keine anderweitige Versicherung für dieses Risiko besteht,
– die durch PKW verursacht werden, die von Ihren Arbeitnehmern mit Ihrer Einwilligung zu Dienstfahrten benutzt werden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden und für die keine anderweitige Versicherung für dieses Risiko besteht.
- A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
Die Versicherungssumme für öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche nach dem Umweltschadengesetz beträgt je Fahrzeug 5 Mio. Euro je Schadenfall und maximal 10 Mio. Euro je Versicherungsjahr.
- A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- Geltungsbereich**
Versicherungsschutz gemäß A.4.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A.4.5 Was ist nicht versichert?**
- Vorsatz, Schäden durch Kernenergie**
- A.4.5.1 Die Regelungen unter A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.
- Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden**
- A.4.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Ausbringungsschäden**
- A.4.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
- Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen**
- A.4.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- Vertragliche Ansprüche**
- A.4.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

<p>A.4.5.6 Privatrechtliche Ansprüche Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.</p>	<p>C.2 Zahlung des Folgebeitrags Rechtzeitige Zahlung C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.</p>
<p>B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.</p>	<p>Nicht rechtzeitige Zahlung C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen. C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.</p>
<p>B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.</p>	<p>C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: – Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen, – Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich. Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.</p>
<p>B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz: Kfz-Haftpflicht- und -Umweltschadenversicherung</p>	<p>C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Die Leistungspflicht im Rahmen der Nachhaftung gilt ebenfalls für die Kfz-Umweltschadenversicherung.</p>
<p>B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht- und -Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Kasko- und Kfz-Unfallversicherung</p>	<p>C.5 Zahlungsweise Die Beiträge sind je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils im Voraus zu entrichten. Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Beitragszahlung beträgt 8,87 Euro. Die Zahlungsweise und der Zahlungsweg wirken sich auf den Beitrag aus. Bei monatlicher Zahlweise ist die Zahlung des Beitrags nur im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Kann bei monatlicher Zahlweise eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Beitrag sofort fällig. Der Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers steht es gleich, wenn der Beitrag vom Arbeitgeber des Versicherungsnehmers in gleichen Monatsraten überwiesen wird.</p>
<p>B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz</p>	<p>D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung</p>
<p>B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über. Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes</p>	<p>D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?</p>
<p>B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend wenn – wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und – Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes</p>	<p>D.1.1 Bei allen Versicherungsarten Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck</p>
<p>B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt dies dann automatisch auch für die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass dies besonders erwähnt wird. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam. Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf</p>	<p>D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer</p>
<p>B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, werden wir die vorläufige Deckung mit Frist von 2 Wochen schriftlich kündigen. Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt dies dann auch automatisch für die Kfz-Umweltschadenversicherung. Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz</p>	<p>D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Fahren nur mit Fahrerlaubnis</p>
<p>B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.</p>	<p>D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p>
<p>C Beitragszahlung</p>	
<p>C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags</p>	
<p>Rechtzeitige Zahlung C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Nicht rechtzeitige Zahlung</p>	
<p>C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.</p>	
<p>C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens bis 40 % des Jahresbeitrags.</p>	

<p>Nicht genehmigte Rennen</p> <p>D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht). – Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. – Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen. – Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. – Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
<p>Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Abschlüsse nach A.1.5.2, A.2.8.2 und A.3.12.3.</p>	
<p>Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen</p>	
<p>D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.</p>	
<p>D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung</p>	
<p>Alkohol und andere berauschende Mittel</p>	
<p>D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.</p> <p>Hinweis: Auch in den anderen Versicherungsarten besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.</p>	<p>E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.</p>
<p>Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten</p>	
<p>D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und – für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. <p>Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Abschlüsse nach A.1.5.2, A.2.8.2 und A.3.12.3.</p>	<p>E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</p> <p>E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen</p> <p>Anzeige von Kleinschäden</p> <p>E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.</p> <p>Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</p> <p>E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.</p> <p>Bei drohendem Fristablauf</p> <p>E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.</p>
<p>D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?</p>	
<p>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</p>	
<p>D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.</p>	<p>E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung</p> <p>Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs</p> <p>E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.</p> <p>Einholen unserer Weisung</p> <p>E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.</p>
<p>D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.</p>	<p>Anzeige bei der Polizei</p> <p>E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 200 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung</p>	
<p>D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.</p> <p>Außerdem gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.</p> <p>Satz 1 und 2 gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.</p>	<p>E.1.4 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung</p> <p>Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden</p> <p>E.1.4.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.</p> <p>Medizinische Versorgung</p> <p>E.1.4.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.</p> <p>E.1.4.3 Medizinische Aufklärung</p> <p>Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben, – anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. <p>Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.</p> <p>Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.</p>
<p>D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>	<p>Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität</p> <p>E.1.4.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.3.</p>
<p>E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung</p>	
<p>E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?</p>	
<p>E.1.1 Bei allen Versicherungsarten</p>	
<p>Anzeigepflicht</p>	
<p>E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p>	
<p>E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.</p>	
<p>Aufklärungspflicht</p>	
<p>E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:</p>	

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

E.1.5.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, dass zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

Besondere Aufklärungspflicht

E.1.5.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheides,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Besondere Schadenminderungspflicht

E.1.5.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.5.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.5.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.5.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.5.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns) oder
- E.1.2.5 (drohender Fristablauf)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

– Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.

– Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

- Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsjahr

G.1.2 Ein Versicherungsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Als Beginn des nächsten Versicherungsjahres gilt der jeweilige 1. Januar des folgenden Jahres als vereinbart, sofern nicht ein Vertrag nach G.1.4 abgeschlossen worden ist.

Automatische Verlängerung

G.1.3 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

	Kündigung nach einem Schadenereignis		Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
G.2.3	Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.	G.3.6	Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
G.2.4	Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.		Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	G.3.7	Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
G.2.5	Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.	G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	
G.2.6	Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam und umfasst entgegen G.4.1 alle Versicherungsarten, die Bestandteil der Kfz-Versicherung sind.	G.4.1	Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
	Kündigung bei Beitragserhöhung	G.4.2	Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
G.2.7	Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.4.3	Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
G.2.8	Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.		Ende der Kfz-Umweltschadenversicherung bei Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung
	Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs	G.4.4	Kündigen Sie oder wir nur die Kfz-Haftpflichtversicherung, endet abweichend von G.4.1 die Kfz-Umweltschadenversicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
G.2.9	Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.4.5	G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?		G.5 Form und Zugang der Kündigung	
	Kündigung zum Ablauf		Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
G.3.1	Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.	G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.
	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	
G.3.2	Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	Übergang der Versicherung auf den Erwerber	
	Kündigung nach einem Schadenereignis	G.7.1	Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
G.3.3	Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen und Fahrer-schutzversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung zugehen. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss sie Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	G.7.2	Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	G.7.3	Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
G.3.4	Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).		Anzeige der Veräußerung
	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	G.7.4	Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
G.3.5	Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.		Kündigung des Vertrags
		G.7.5	Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
			Zwangsversteigerung
		G.7.6	Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
		G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	
			Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.
		H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	
		H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	
			Ruheversicherung
		H.1.1	Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
		H.1.2	Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3	Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Verträge mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.		6. Kurzzeitkennzeichen 7. Selbstfahrervermietfahrzeuge 8. Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks 9. Saisonkennzeichen, soweit sie zu Wagnissen der in den Nr'n 1–7 genannten Art gehören 10. Verträge mit unterjähriger Vertragsdauer
	Umfang der Ruheversicherung		
H.1.4	Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst: – die Kfz-Haftpflichtversicherung, – die Kfz-Umweltschadenversicherung, – die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.	I.2 Ersteinstufung	
	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0	
H.1.5	Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug – in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder – auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.	I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2	
	Wiederanmeldung	I.2.2.1	
H.1.6	Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.	I.2.2.1	Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn a auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder b auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, – der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, und – Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis für PKW oder Krafträdern besitzen, oder c Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für PKW oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen. Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt sein. Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 1/2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.
	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	
H.1.7	Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.	I.2.3	Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie während des ganzen Kalenderjahres bestanden.
H.1.8	Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.	I.2.4 Führerscheinsonderregelung	
	H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	I.2.4	Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind: – Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und – Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach I.2.5 gleichgestellt. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
H.2.1	Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).	I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	
H.2.2	Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.	I.2.5	Fahrerlaubnisse aus den USA, Japan und Kanada sowie aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung – ohne weitere theoretische und praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder – nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
H.2.3	Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten – im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder – wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.	I.3 Jährliche Neueinstufung	
	H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	I.3.1	
	Ver Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung	I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.
H.3.1	In der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.	I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.
	Was sind Zulassungsfahrten?		
H.3.2	Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind: – Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat. – Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeordneten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.		
	I Schadenfreiheitsrabatt-System		
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für: 1. landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper 2. Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen 3. Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art 4. Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen 5. amtlich abgestempelte rote Kennzeichen		

I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingestuft: – von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1 – von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen: Fahrzeugwechsel I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Rabatttausch I.6.1.2 a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. I.6.1.2 b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.	I.6.1.3	Versichererwechsel I.6.1.3 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen: Fahrzeuggruppe I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird. a Untere Fahrzeuggruppe: Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Lieferwagen und Krankenwagen. b Mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr, außer Lieferwagen. c Obere Fahrzeuggruppe: Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, außer Lieferwagen, Kraftomnibusse sowie Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	I.6.2.2	Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.
I.4.1.1	Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: – Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und – uns wurde in dieser Zeit kein Schaden gemeldet, für den wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.	I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus? Im Jahr der Übernahme I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt: a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate aber nicht länger als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.
I.4.1.2	Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen: – nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder – wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben. c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang. d Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt. e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch – weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, – Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. f Kfz-Umweltschadenversicherung Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz auslöst, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt sind, führt nicht zu einer Rückstufung.	I.6.3.2	Im Folgejahr nach der Übernahme I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand: a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
I.4.2.1	Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.	I.7.1	Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
I.4.2.2	Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.	I.7.2	Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	I.7.3	Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.
I.5.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.		
I.5.2	In der Vollkaskoversicherung Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.		

I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
I.8.1	Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen: <ul style="list-style-type: none"> – Art und Verwendung des Fahrzeugs, – Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug, – Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung, – Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf seinen Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, – ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und – ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind. 	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.
I.8.2	Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung <u>Welche Änderungen werden berücksichtigt?</u> K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung (Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Anzahl der Plätze, Nutzlast), berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. <u>Auswirkung auf den Beitrag</u> K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels Wechselt der Halter seinen Wohnsitz, verändert sich der Beitrag nur, wenn mit dem Wohnsitzwechsel auch ein Kennzeichenwechsel verbunden ist. In diesem Fall richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.
J.1	Typklasse Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug für die Laufzeit des Vertrags zugeordnet worden ist.	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung <u>Anzeige von Änderungen</u> K.4.1 Die Änderung eines der folgenden Merkmale zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen: Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Anzahl der Plätze und Nutzlast des Fahrzeugs <u>Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung</u> K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung entspricht. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen. <u>Folgen von unzutreffenden Angaben</u> K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Erhöht sich dadurch der Beitrag um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Hinweis: Kündigungsrecht bei Gefahrerhöhung nach § 25 Abs. 2 VVG. K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen. Insoweit werden unsere Rechte nach §§ 19 Abs. 2 (siehe auch L.2.1), 24 und 26 VVG ausgeschlossen. <u>Folgen von Nichtangaben</u> K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn <ul style="list-style-type: none"> – wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dann zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben – und wir Ihnen eine Antwortfrist von 4 Wochen gesetzt haben.
J.2	Regionalklasse Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Bezirk, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist das amtliche Kennzeichen, das uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug für die Laufzeit des Vertrages zugeordnet worden ist.	K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 2, müssen Sie uns dies anzuzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.
J.3	Tarifänderung		
J.3.1	Wir sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung berechtigt und verpflichtet, die für bestehende Verträge geltenden Tarife und Beiträge jährlich unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei dürfen nur die seit der Festsetzung bzw. letzten Anpassung des Tarifs eingetretenen und im nächsten Versicherungsjahr erwarteten Veränderungen der Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Die neuen Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Sie werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. J.3.2 Ergibt die Anpassung gemäß J.3.1 eine Erhöhung des Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht nach J.4 belehren. J.3.3 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen der Schaden- und Schadenfreiheitsklassenstruktur einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs oder sonstiger Änderungen des konkreten Versicherungsvertrags ergeben. J.3.4 Ergibt die Anpassung eine Verminderung des Tarifbeitrags, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken. J.3.5 Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.		
J.4	Kündigungsrecht Führt eine Änderung nach J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.		
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.		
J.6	Änderung der Tarifstruktur Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen sowie die Merkmale zu Beitragsberechnung zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.		

L	Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen bei deren Verletzung	L.4	Anfechtung
L.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.		Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
L.2	Rücktritt	M	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
L.2.1	Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.	M.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten: Versicherungsombudsmann Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesem Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Plattform: http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
L.2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	M.1.1	Versicherungsaufsicht Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
L.2.3	Folgen des Rücktritts Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	M.1.2	Rechtsweg Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
L.3	Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung	M.2	Gerichtsstände Wenn Sie uns verklagen
L.3.1	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	M.2.1	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
L.3.2	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen. Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.	M.2.2	Wenn wir Sie verklagen Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Im Falle einer juristischen Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
		M.2.3	Weitere Gerichtsstände Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.
		N	Sanktionsklausel
		N.1	Mit wem dürfen wir keine Versicherungen abschließen? Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)/ in Schadenklassen (S und M) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
26 und mehr Kalenderjahre	SF 26	30	25
25 Kalenderjahre	SF 25	30	30
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	35
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35
18 Kalenderjahre	SF 18	35	35
17 Kalenderjahre	SF 17	35	40
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	75
2 Kalenderjahre	SF 2	75	80
1 Kalenderjahr	SF 1	90	90
1/2 Kalenderjahr	SF 1/2	115	115
–	0	190	125
–	S	145	160
–	M	245	200

1.2 Rückstufung von Pkw im Schadenfall

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 26*	SF 22	SF 4	SF 2	M
SF 25*	SF 22	SF 4	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M

Aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

* Die Rückstufung aus Klasse SF 25 und SF 26 gilt nur während der Laufzeit des Vertrages. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe eine Rückstufung aus der Klasse SF 24 stattgefunden.

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 26	SF 20	SF 8	SF 3	M
SF 25	SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 22	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 21	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 19	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 14	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 13	SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 12	SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 11	SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 10	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF 1/2	M
SF 7	SF 3	SF 1	S	M
SF 6	SF 3	SF 1	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1	S	M	M
SF 1	SF 1/2	S	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
0	S	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Mietwagen und Taxen

2.1 Einstufung von Mietwagen und Taxen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)/in Schadenklassen (S und M) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	35	50
9 Kalenderjahre	SF 9	35	50
8 Kalenderjahre	SF 8	35	50
7 Kalenderjahre	SF 7	40	55
6 Kalenderjahre	SF 6	45	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	60
4 Kalenderjahre	SF 4	60	65
3 Kalenderjahre	SF 3	60	65
2 Kalenderjahre	SF 2	70	80
1 Kalenderjahr	SF 1	80	80
1/2 Kalenderjahr	SF 1/2	85	80
–	0	100	100
–	S	125	125
–	M	175	175

2.2 Rückstufung von Mietwagen und Taxen im Schadenfall

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 2	SF 1/2	0
SF 9	SF 2	SF 1/2	0
SF 8	SF 2	SF 1/2	0
SF 7	SF 2	SF 1/2	0
SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 2	SF 1/2	0
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	S
SF 1/2	0	S	M
0	S	S	M
S	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 2	SF 1	0
SF 9	SF 2	SF 1	0
SF 8	SF 2	SF 1	0
SF 7	SF 2	SF 1	0
SF 6	SF 2	SF 1	0
SF 5	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	S
SF 1/2	0	S	M
0	S	S	M
S	M	M	M
M	M	M	M

3 Übrige Fahrzeuge

3.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)/in Schadenklassen (S und M) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	30	30
9 Kalenderjahre	SF 9	35	35
8 Kalenderjahre	SF 8	35	35
7 Kalenderjahre	SF 7	40	40
6 Kalenderjahre	SF 6	40	40
5 Kalenderjahre	SF 5	40	40
4 Kalenderjahre	SF 4	40	40
3 Kalenderjahre	SF 3	40	40
2 Kalenderjahre	SF 2	55	55
1 Kalenderjahr	SF 1	65	65
1/2 Kalenderjahr	SF 1/2	70	70
–	0	100	100
–	S	125	125
–	M	175	175

3.2 Rückstufung von übrigen Fahrzeugen im Schadenfall

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 7	SF 1	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	0
SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 7	SF 2	SF 1/2	0
SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 2	SF 1/2	0
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	S
SF 1/2	0	S	M
0	S	S	M
S	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 7	SF 1	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	0
SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 7	SF 2	SF 1/2	0
SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 2	SF 1/2	0
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	S
SF 1/2	0	S	M
0	S	S	M
S	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 **Krafträder**

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

2 **Pkw**

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeu-

3 **Mietwagen**

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

4 **Taxen**

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

5 **Selbstfahrvermietfahrzeuge**

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

6 **Leasingfahrzeuge**

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

7 **Kraftomnibusse**

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

1. Hotelomnibusse sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.
2. Werkomnibusse sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

8 **Werkverkehr**

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist. Die Beförderung darf hierbei nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens sein.

9 **Gewerblicher Güterverkehr**

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere. Eine Verwendung im Werkverkehr gemäß Anhang 2 Ziffer 8 ist mitversichert.

1. Güternahverkehr ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeugs. Standort ist der Sitz des Unternehmens oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.
2. Güterfernverkehr ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

10 **Wechselaufbauten**

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

11 **Landwirtschaftliche Zugmaschinen**

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

12 **Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

13 **Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

14 **Milchtankwagen**

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

15 **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

16 **Lieferwagen**

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1 Tonne.

17 **Lkw**

Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von mehr als 1 Tonne.

18 **Zugmaschinen**

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

19 **Campingfahrzeuge**

Campingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die mit der zweckbestimmten Aufbauart Wohnmobil zugelassen werden.